



## Statuten

# Oldtimer Verein Walzwerk, OVW

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen „Oldtimer Verein Walzwerk (OVW)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

### II. Ziel und Zweck

#### Art. 3

Der Verein OVW bezweckt den Erhalt und die Restauration von historischen Fahrzeugen aller Art. Ziel ist der Erfahrungsaustausch, die gegenseitige Hilfe und die Vermittlung von Werkstatt- und Parkplatz Möglichkeiten. Es werden Veranstaltungen im Zusammenhang mit Oldtimer und/oder dem Walzwerk Münchenstein angestrebt.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Familienmitglieder
- Passivmitglieder
- Firmenmitglieder

Die Mitglieder zahlen jährlich für das laufende Vereinsjahr einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

#### Art. 5

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekurs Möglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

## **IV. Organe**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

#### **a) Generalversammlung**

##### **Art. 8**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt, unter Einhaltung einer Frist von mind. 20 Tagen, schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

##### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

##### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

##### **Art. 11**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **b) Vorstand**

##### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsduer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der Präsidenten den Stichentscheid. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsduer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst.

##### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Weitere Funktionen

Ämter Kumulation ist zulässig.

#### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Vergabe von Hallenplätzen
- Festlegung des Jahresprogramms
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

#### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

#### **c) Revisoren**

##### **Art. 16**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber Kassier und Vorstand.

##### **Art. 17**

Die Generalversammlung wählt die Revisoren. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

### **V. Vereinsvermögen**

#### **Art. 18**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

#### **Art. 19**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **VI. Statutenänderung und Auflösung**

#### **Art. 20**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschliesst Statutenänderungen mit einfacher Mehrheit.

#### **Art. 21**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung. Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern verteilt. Über die Verteilung wird anlässlich der Generalversammlung bestimmt.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 16.05.2025 genehmigt.

Basel, 16.05.2025

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Carol Rietsch

Renato Fontana